

Satzung des Aktionskreis pro Übach für Handel & Handwerk e.V.

Vorsitzender: Susanne Breuer-Müller | Rölkenstraße 24

52531 Übach-Palenberg | susanne@susanb.de

§1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Zusammenschluss erfolgt in der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins unter dem Namen **Aktionskreis pro Übach für Handel & Handwerk e.V.** und ist im Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Übach-Palenberg. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zielsetzung des Vereins ist:

1. Interessenvertretung des Übacher Dienstleistungsgewerbes, Handel und Handwerks in allen in Frage kommenden Bereichen.
2. Durchführung von Märkten und Gemeinschaftsaktionen zur Erhöhung der Attraktivität Übach-Palengs als Einkaufsstadt.
3. Gesprächspartner gegenüber der Stadt Übach-Palenberg und sonstigen Behörden bei allen das Übach-Palenger Dienstleistungsgewerbe berührenden Themen.
4. Öffentlichkeitsarbeit für die angeschlossenen Mitgliedsfirmen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist dabei ausgeschlossen.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung des zukünftigen Mitgliedes. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zulässig.

Mitglieder, die die Einrichtung des Vereins missbrauchen oder mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Beiträge

Aktionskreis pro Übach für Handel & Handwerk e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jährlich der neuen Kostensituation angepasst werden. Darüber hinaus können für besondere Aktionen Umlagen erhoben werden.

§5 Organe

Aktionskreis pro Übach für Handel & Handwerk e.V. umfasst als Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens 1x im Jahr zusammen, darüber hinaus auch dann, wenn besondere Gründe vorliegen oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Punkte der Tagesordnung.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheiten Aktionskreis pro Übach für Handel & Handwerk e.V., die das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung ausschließlich zuweist, insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - c) die Festsetzung des Beitrages und evtl. Umlagen
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Zweckbestimmungen des Vereins
 - g) die Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, die Mitglieder sind jedoch berechtigt, Angehörige ihres Unternehmens zu bevollmächtigen, ihre Stimme für sie abzugeben. Über die Sitzung und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung zum Vorstandmitglied kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Vertretung des Vereins nach außen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§9 Satzungsänderung

Der Beschluss zur Änderung der Satzung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

§10 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen besonders einberufenen Versammlung der Mitglieder des Aktionskreises pro Übach für Handel- und Handwerk e.V. gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist hierbei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung, frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten, einberufen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung des Aktionskreises ist das restliche Vereinsvermögen einer örtlichen, karitativen Organisation zuzuwenden. Der Auflösungsbeschluss bedarf alsdann einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.